

Satzung
des
Ski-Klub Ramsau
b.Berchtesgaden
e. V.



Vereinssatzung des Ski-Klub Ramsau b.Berchtesgaden e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen Ski-Klub Ramsau bei Berchtesgaden. Er ist rechts fähig durch Eintragung in das Vereinsregister
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Ramsau bei Berchtesgaden.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein sieht seine Aufgabe darin, die körperliche Entwicklung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Förderung des sportlichen zu ermöglichen.
- 2) Durch die Pflege der Skitouristik soll die Verbundenheit und Liebe zur heimatlichen Bergwelt hergestellt und gefestigt werden.
- 3) Um eine solide Grundlage für das Heranwachsen von Leistungssportlers zu schaffen, ist das Hauptaugenmerk der Vereinstätigkeit auf die skisportliche Breitenarbeit bei den Schülern und Jugendlichen zu richten.
- 4) Ein Anliegen des Vereins ist die Anleitung und Erziehung der Mitglieder zu rücksichtsvollem und verantwortungsbewusstem Verhalten und zur Gefahrverhütung beim Skilauf.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zweckerreichung

Im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit soll der Vereinszweck durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

1. die Förderung eines geordneten Sport- und Spielbetriebs sowie die Durchführung von gemeinsamen Sportveranstaltungen (Skijugendtag, Vereinsmeisterschaft u.ä.). Ausrichtung von Verbandsmeisterschaften und Teilnahme an Veranstaltungen anderer Sportvereine, Unternehmung von Winter- und Sommerbergfahrten (Führungstouren);
2. die Beschaffung, Herstellung und Unterhaltung der für die Durchführung des Sport – und Spielbetriebs notwendigen Geräte, Ausrüstung, Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ramsau bei Berchtesgaden;
3. die Schaffung der personellen Voraussetzung zur Durchführung des Sport- und Spielbetriebs (Übungsleiter und Trainer);
4. die Förderung des Skilehrwesens durch Abhaltung von Vorträgen und die Beschaffung der hierzu notwendigen Literatur sowie durch die Abhaltung von Mitgliederskikursen;
5. eine Jugendskischule, deren gemeinsame Träger der Ski-Klub und die Volksschule Ramsau sind;
6. die Abhaltung von Trainingsnachmittagen für Schüler und Jugendliche zur Intensivierung der Breitenarbeit in den einzelnen Disziplinen;

7. Prüfung, Abnahme und Verleihung von Sportabzeichen;
8. (gestrichen).

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist die Zeit vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landessportverbandes und des Bayer. Skiverbandes, deren Satzung er anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft beim Verein vermittelt die Zugehörigkeit des Mitglieds zum Bayer. Landessportverband und zum Bayer. Skiverband.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahren,
 - b) jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren,
 - c) Ehrenmitgliedern,
 - d) auswärtigen Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet, über einen guten Leumund verfügt und die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen er angehört, anerkennt.
- (3) Angehörige des Vereins im Alter von 14-18 Jahren gelten als Jugendliche; die von 6-14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Schüler. Sie werden in Jugend- und Schülerabteilungen zusammengefasst. Zur Aufnahme kann die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vom Vorstand verlangt werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben; sie werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Vereinsausschuss ernannt.
- (5) Auswärtige Mitglieder sind alle Personen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Verein nicht in der Gemeinde Ramsau ihren ständigen Wohnsitz haben, insbesondere Feriengäste. Der Vereinsausschuss wird ermächtigt, die Aufnahme auswärtiger Mitglieder insgesamt und nach sachlichen Gesichtspunkten zu beschränken, wenn sich dies im Interesse des Vereins als notwendig erweisen sollte. Auswärtige Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe im Einzelfall der Vorstand innerhalb eines von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Rahmens bestimmt.
- (6) Die Mitgliederzahl des Vereins mit Ausnahme der auswärtigen Mitglieder ist unbeschränkt.
- (7) Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Stimmt der Vorstand der Aufnahme zu, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Will der Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnen, so hat er alsbald einen Beschluss des Vereinsausschuss herbeizuführen. Wird ein Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats abgelehnt, so gilt die Aufnahme als genehmigt.
- (8) Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Gegen den Beschluss des Vereinsausschuss steht die Berufung zur Mitgliederversammlung offen.

§ 7 Vereinsausweis

Jedes Mitglied des Vereins erhält einen Mitgliedsausweis und eine Ausfertigung der Vereinssatzung.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der gegenüber dem Vorstand nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen kann (ordentliche Kündigung);
 - b) durch Tod;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Die Mitgliedschaft endet automatisch, ohne dass es der Durchführung eines Ausschlussverfahrens bedarf:
 - a) beim Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von zwei Jahresbeiträgen in Rückstand gekommen ist,
 - c) durch Wohnungswechsel nach außerhalb des Landkreises Berchtesgaden und der Stadt Bad Reichenhall, sofern nicht dem Vorstand das Fortbestehen der Mitgliedschaft ausdrücklich erklärt wird.

- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
 - b) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält, die Kameradschaft gröblich verletzt oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt,
 - c) bei fortgesetzter ordnungswidriger Benutzung der Einrichtungen des Vereins,
 - d) wenn sich ein Mitglied ohne Genehmigung des Vorstandes für einen anderen Verein an skisportlichen Wettbewerben beteiligt.

- (4) Der Antrag auf Einleitung des Ausschlussverfahrens kann vom Vorstand der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Vereinsausschusses oder von mindestens 10 Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Falles gestellt werden. Er ist an den Vereinsausschuss zu richten. Der Antrag kann mit Zustimmung des Betroffenen zurückgenommen werden.

- (5) Vor Einleitung des förmlichen Ausschlussverfahrens hat der Vereinsausschuss den Ausschlussantrag vorzuprüfen. Offensichtlich unbegründete oder querulatorische Anträge kann der Vereinsausschuss verwerfen. Hält der Vereinsausschuss einen Antrag für begründet, so beschließt er die Einleitung des Ausschlussverfahrens und beauftragt den handlungsberechtigten Vorstand, den Ausschlussantrag dem Betroffenen unter Fristsetzung zur schriftlichen Stellungnahme zuzustellen. Die Ablehnung der Einleitung eines Ausschlussverfahrens durch den Vereinsausschuss kann vom Antragssteller durch Berufung an die Mitgliederversammlung angefochten werden.

- (6) Zur Entscheidung über den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes ist der Vereinsausschuss zuständig; er trifft unverzüglich nach Eingang der Gegenäußerung des Beschuldigten oder nach Fristablauf zusammen. Beschlüsse des Vereinsausschusses über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens und über einen Ausschluss selbst bedürfen der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Vereinsausschuss.

- (7) Das zur Entscheidung zuständige Vereinsorgan bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob wegen der dem Betroffenen zur Last gelegten Verfehlungen auf Ausschluss zu erkennen ist. Es hat dabei das gesamte Verhalten des Beschuldigten zu würdigen.
Die Verfolgung von Verfehlungen nach Abs. 3 verjährt, wenn innerhalb von 6 Monaten, nachdem ein Ausschlussantrag gestellt wurde, das Verfahren nicht eingeleitet worden ist.
- (8) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (9) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats beim Vorstand einzureichen und zu begründen; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Einlegung des Rechtsmittel einzuberufen.
- (10) Für Jugendliche und Schüler gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Einschränkung, dass nach Anhörung des gesetzlichen Vertreters der Vorstand allein über den Ausschluss endgültig entscheidet und dass ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung nicht besteht.
- (11) Für den Ausschluss des Vorstandes oder von Mitgliedern des Vereinsausschuss gilt ergänzend:
Mit der Beschlussfassung über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens stellt der Vereinsausschuss fest, dass der Betroffene vorläufig seines Amtes enthoben ist.
Nach Gewährung rechtlichen Gehörs beschließt die unverzüglich einzuberufende Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
Im Anschluss an den Beschluss über den Ausschluss erfolgt die Ersatzwahl für das zu besetzende Vereinsamt.

§ 9

Folgen der Einleitung eines Ausschlussverfahrens und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mit der Einleitung des Ausschlussverfahrens bis zur endgültigen Entscheidung der angerufenen Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte (§ 11 Abs. 3) des betroffenen Mitglieds.
- (2) Träger von Vereinsämtern sind ab diesem Zeitpunkt vorläufig des Amtes enthoben und haben unverzüglich alle dem Verein gehörenden Gegenstände, Geräte, Urkunden, Schriftwechsel, Kassen usw. dem Vorstand zurückzugeben.
- (3) Alle Vereinsämter erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft. Mitglieder, die Vereinsämter bekleiden, haben vor ihrem freiwilligen Ausscheiden aus dem Verein Rechenschaft abzulegen und Vereinseigentum dem Vorstand zurückzugeben. Satz 2 gilt auch bei Niederlegung eines Amtes.
- (4) Beim Ausscheiden oder bei Amtsniederlegung eines der Vorsitzenden oder des Kassierers ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für den Rest der laufenden Amtszeit einen neuen Vorsitzenden bzw. Kassier zu wählen hat.
- (5) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Vereinsausschusses gem. § 15 Abs. 2 Buchst. b-i aus, so bestimmt der Vereinsausschuss aus seiner Mitte einen Beauftragten, der bis zu den Ersatzwahlen einstweilen die Geschäfte führt. Die Amtszeit der Zugewählten endet mit der Amtszeit der übrigen Ausschussmitglieder.
- (6) Mit dem Ende der Vereinszugehörigkeit verliert das Mitglied alle Rechte gegen den Verein, seine Einrichtungen und das Vermögen. Die Mitgliedsausweise bleiben Eigentum des Vereins und sind beim Ausscheiden abzugeben.

§ 10 Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Mitglieds ist nach Ablauf von zwei Jahren zulässig.

Über die Wiederaufnahme entscheidet nach Anhören des Antragssteller die Instanz, die den Ausschluss rechtskräftig beschlossen hat.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, Sonderstellungen einzelner Mitglieder oder Gruppen sind nicht statthaft und vom Vorstand sofort zu unterbinden.

(2) Die Mitgliedschaft und die Ausübung der Rechte aus der Mitgliedschaft sind nicht übertragbar.

(3) Rechte:

- 1) alle ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung,
- 2) alle Mitglieder sind startberechtigt bei Vereinsveranstaltungen und Wettbewerben anderer Sportvereine,
- 3) jedem Mitglied steht die Benutzung der Vereinseinrichtungen unter den geltenden Bedingungen zu,
- 4) ordentlichen Mitgliedern steht nach den Bestimmungen dieser Satzung der Zugang zu den Vereinsämtern offen,
- 5) die mit einem Vereinsamt betrauten Personen oder Veranstaltungsfunktionäre haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen,
- 6) ordentlichen Mitgliedern steht gegen Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht auf Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

(4) Pflichten:

- 1) Beachtung der Vereinssatzung und der Satzung der Verbände, dem der Verein angehört, der Wettlaufordnung, der Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane,
- 2) Entrichtung der Aufnahmegebühr und termingerechte Zahlung der Mitgliedsbeiträge,
- 3) Beachtung der Verhaltensmaßregeln des Internationalen Skiverbandes (FIS) für den Skifahrer,
- 4) aktive Mitarbeit im Verein durch
 - a) Übernahme von Vereinsämtern, wenn dies nicht aus wichtigem Grund abgelehnt werden kann,
 - b) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen, soweit dies zumutbar ist,
- (5) Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.

§ 12 Verwaltung des Vereins

Der Verein wird auf demokratischer Grundlage von folgenden Organen verwaltet:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vereinsausschuss,
- c) Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. In jedem Geschäftsjahr muss mindestens

eine Mitgliederversammlung stattfinden.

- (2) Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
Auf schriftlichen und begründeten Antrag von 1/10 aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet.
- (3) Die Einberufung erfolgt eine Woche vorher durch Anschlag an der Vereinstafel. Die öffentliche Bekanntgabe des Versammlungsortes und --termins muss mindestens drei Tage vorher geschehen.
- (4) Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zugeben; sie wird vom Vorstand festgesetzt. Satzungsänderungen, Wahlen, Entscheidungen über Ausschlüsse, Beitragsfestsetzungen und die Auflösung des Vereins können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung enthalten sind. Bei Satzungsänderungen ist anzugeben, welche Bestimmungen geändert werden sollen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten, die sie auf andere Vereinsorgane nicht übertragen kann:
 - a) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
 - b) Wahlen,
 - c) Berufsinstanz gegen Beschlüsse des Vereinsausschusses,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge mit Ausnahme von § 6 Abs. 5,
 - f) Erwerb von Grundstücken,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Bestellung von Liquidatoren.

Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 10000 DM wird dem Vereinsausschuss übertragen.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach dem Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Anerkennung der Dringlichkeit und die nachträgliche Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
Entscheidungen über Ausschlüsse, Satzungsänderungen, Beitragsfestsetzungen und die Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand geleitet.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
- (10) Für Form und Mehrheit der Abstimmung gilt § 22.
- (11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Berichtsprotokoll zu führen, dem als Anlage eine Anwesenheitsliste beizufügen ist.

§ 14 Hauptversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden einberufen als ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlungen.

A. Die ordentliche Hauptversammlung

- (1) Innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Erstattung der Tätigkeitsberichte und des Kassenberichts,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
 - d) Beschlussfassung über Anträge,
 - e) eventuell Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühr,
 - f) Neuwahlen
 - g) eventuell Satzungsänderungen,
 - h) Verschiedenes.

B. Die außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Sie findet statt:
 - a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Belange des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
 - b) auf Beschluss des Vereinsausschusses,
 - c) wenn die Einberufung von mindestens 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (2) Für die Form, Frist und Tagesordnung der Einladung und die Einbringung von Anträgen gilt § 13 entsprechend. Der Vorstand kann in dringenden Fällen die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abkürzen; die Frist für die Einbringung von Anträgen entfällt in diesem Falle.
- (3) Nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung können erledigt werden:
 - a) Ersatzwahlen für einen der Vorstände und Mitglieder des Vereinsausschusses,
 - b) Entscheidung über Ausschlüsse,
 - c) Auflösung des Vereins.
- (4) Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 15 Vereinsausschuss

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren einen Vereinsausschuss, der bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt bleibt. Wählbar sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder.
- (2) Neben dem 1. und 2. Vorsitzenden besteht der Vereinsausschuss aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Kassier,
 - b) Schriftführer,
 - c) Sportwart Alpin,
 - d) Sportwart Nordisch

- e) Jugendsportwart,
 - f) Tourenwart,
 - g) Gerätewart,
 - h) Torrichterobmann,
 - i) Sportplatzreferent,
 - j) Lehrwart,
 - k) Pressereferent.
 - l) Technischer Referent
 - m) Schülersportwart
 - n) Breitensportreferent
- (3) Der Vereinsausschuss wird einberufen:
- a) wenn es die Interessen des Vereins erfordern,
 - b) zur Vorbereitung einer jeden Mitgliederversammlung,
 - c) wenn 1/3 der satzungsmäßigen Zahl seiner Mitglieder es verlangt.
- (4) Der Vereinsausschuss wird vom Vorstand einberufen, der auch die Sitzungen leitet. Tag und Ort der Sitzung sind den Mitgliedern mündlich oder fernmündlich bis zum 2.Tag vor der Sitzung mitzuteilen. Auf die Angabe der Tagesordnung wird verzichtet, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, Beitragsfestsetzungen, Ausschlüsse, Vereinsauflösung.
- (5) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Ladung neben dem 1.Vorsitzenden mindestens 4 weitere Mitglieder erschienen sind.
- (6) Der Ausschuss ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht vom Vorstand allein erledigt werden können und die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, insbesondere für Entscheidungen über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen, die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Leistung von Ausgaben in Höhe von mehr als 1000 DM, die Überwachung des Vollzugs der Vereinssatzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (7) Für die Form und Mehrheit der Abstimmungen gilt §22.
- (8) Über die Sitzungen des Ausschusses ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- (9) Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Beide werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Zum Vorstand sind nur geschäftsfähige Mitglieder des Vereins wählbar.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Beide Vorsitzende sind Vorstand i.S. Von § 26 BGB.
- (3) Im Innenverhältnis gilt folgendes:
Der 2.Vorsitzende ist zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende rechtlich oder tatsächlich verhindert ist.

Der 1. Vorsitzende , im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende , erledigt selbständig alle einfachen laufenden Angelegenheiten des Vereins. Er ist berechtigt, anstelle des Vereinsausschusses

unaufschiebbare Vereinsgeschäfte zu erledigen, hierüber gibt er dem Vereinsausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis.

Als einfaches laufendes Geschäft gilt die Leistung von Ausgaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zur Höhe von 500 DM, bei Verbandsabgaben oder Umlagen in unbeschränkter Höhe. Bei Auszahlungsanordnungen von mehr als 500 bis 1000 DM sind der 1. und 2. Vorsitzende nur gesamtvertretungsberechtigt. Ist bei Gesamtvertretung einer der Vorsitzenden verhindert, so tritt an seine Stelle der Schriftführer.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Einberufung, Festsetzung der Tagesordnung und Leitung der Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vereinsausschusses. Er bereitet die Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung vor und vollzieht sie; er überwacht die Tätigkeit der übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie dürfen dem Vereinsausschuss nicht angehören.
- (2) Sie haben am Schluss eines Geschäftsjahres eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu geben. Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich niederzulegen und von den Prüfern zu unterschreiben.
- (3) Die Kassenprüfer sind berechtigt, zu beliebiger Zeit während des Jahres Überprüfungen des Finanzwesens vorzunehmen.

§ 18 Ausschüsse der Abteilungen

Zur Durchführung des Vereinsbetriebs können einzelne Abteilungen gebildet werden. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Wenn Abteilungen gebildet werden, entsenden sie in den Vereinsausschuss je 1 Mitglied.

§ 19 Einnahmen und Ausgaben

- (1) Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - a) Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Spenden und Zuschüssen,
 - c) Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen.
- (2) Ausgaben dürfen nur für Zwecke des Vereins geleistet werden.

§ 20 Beiträge

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
Die Höhe richtet sich nach der Finanzlage und den Aufgaben des Vereins. Auf die Einkommensverhältnisse der Mitglieder ist Rücksicht zu nehmen.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und im voraus an den Verein zu zahlen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- (4) Mitgliedsbeiträge können vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 21

Haushaltsplan und Kassenführung

- (1) Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan, der alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten und der in den Einnahmen und Ausgaben abgeglichen sein muss.
- (2) Der Haushaltsplan wird vom Vereinsausschuss beschlossen. Dieser ist dafür verantwortlich, dass die Mittel bereitgestellt werden, die erforderlich sind, um die rechtlichen Verpflichtungen und Vereinsausgaben erfüllen zu können.
- (3) Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Mit Ausnahme der Jugendförderungsmittel sind sie in allen Ansätzen gegenseitig deckungsfähig.
- (4) Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und wenn gleichzeitig über ihre Deckung entschieden wird.
- (5) Ergibt sich beim Jahresabschluss ein Überschuss, so soll die Hälfte einer Rücklage zugeführt werden.
- (6) Der Kassier ist für eine möglichst vollständige Beitragserhebung und für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben, Aufwendungen und Erträge sind ordnungsgemäß zu belegen und in den Büchern zu erfassen.

§ 22

- (1) Wahl- und stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht und das Recht auf Teilnahme an der Beratung entfallen, wenn ein Mitglied persönlich beteiligt ist, d.h., wenn ein Beschluss ihm oder einem nahen Verwandten einen finanziellen Vorteil bringt.
- (2) Wahlen und Abstimmungen erfolgen nur geheim mit Stimmzetteln, wenn dies $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.
- (3) Abstimmungen der Vereinsorgane über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens und den Ausschluss erfolgen immer geheim.
- (4) Der 1. und 2. Vorsitzende und die Mitglieder des Vereinsausschusses sind in einzelnen Wahlgängen zu wählen.
- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Hat infolge mehrerer Wahlvorschläge kein Kandidat diese Stimmenmehrheit erreicht, so ist in der anschließenden Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen des ersten Wahlganges derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.
- (6) Soweit an anderer Stelle dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, fassen die Vereinsorgane ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse unberücksichtigt.
- (8) Bei Stimmgleichheit eines Beschlusses gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 23

Änderung des Vereinszwecks und Auflösung

- (1) Die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung diese Punkte angekündigt sind.
- (2) Die Zweckänderung oder Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn bei der Hauptversammlung mindestens 1/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist nicht mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend, muss innerhalb von zwei Monaten eine neue Hauptversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Beschluss, den Vereinszweck zu ändern oder den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von 9/10 der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ramsau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere dem Schulsport, zu verwenden hat.
- (5) Im Falle der Auflösung haben die Mitglieder kein Recht am Restvermögen.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ramsau bei Berchtesgaden, 14.12.1969
Ski-Klub Ramsau

Satzungsänderungen:

*§ 2, Abs.1, § 2, Abs.5, § 3, Abs. 8 (gestrichen), § 23 Abs.4, § 15 Abs. 2 geändert am 1.12.1989,
§ 4 und § 15, Abs. 2 geändert am 17.04.1998*